

Antrag Kuno Tschumi, FDP

vom 21. März 2018

Traktandum RG 0004/2018: Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote)

§ 44^{quater} Absatz 1^{bis}:

Ersatzlose Streichung.

Eventualantrag, wenn der Antrag abgelehnt wird:

Ziffer IV soll lauten:

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

§ 44^{quater} Absatz 1^{bis} ist nach Ablauf einer Geltungsdauer von vier Jahren seit Inkrafttreten vom **Kantonsrat** um eine weitere Geltungsdauer von vier Jahren zu verlängern oder tritt ausser Kraft.

Begründung:

Zu Antrag 1: Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG beschäftigt sich seit mehr als zehn Jahren mit der Thematik der Sonderpädagogik. Der § 37 des Volksschulgesetzes (VSG) besteht seit 2007. Danach beteiligt sich eine Gemeinde für jeden Schüler bzw. jede Schülerin mit einem Schulgeld von 2'000 Franken/Monat bzw. 500. Franken/Monat oder 1'000 Franken/Monat an integrativen Massnahmen für Kinder mit einer Behinderung. Das ergibt eine Beteiligung der Gemeinden von 20 Millionen Franken an einem Gesamtbetrag von 80 Millionen Franken für rund 1'600 Kinder und Jugendliche. Für einzelne Gemeinden ergibt das einen Betrag bis zu 243 Franken pro Einwohner bzw. Einwohnerin. Ein seit 2007 vorgesehener diesbezüglicher Lastenausgleich unter den Gemeinden wurde nie eingeführt.

Seit 2016 ist eine Arbeitsgruppe Optiso bestehend aus Fachkräften seitens der Gemeinden, des VSA und des Schulleiter-Verbands daran, Lösungen zu suchen und diese hat entsprechende Vorschläge zuhanden der Regierung ausgearbeitet.

Sie schlägt vor, auf dem Gebiet der Sonderpädagogik (§ 37 VSG) eine Aufgabenentflechtung inkl. Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden vorzunehmen. Die Anzahl Schüler bzw. Schülerinnen soll nach effektivem Bedarf und nicht nach vorhandenen Schulplätzen definiert werden. Ebenso sind die Zahlen der bestehenden Trägerschaften sowie die Leistungsaufträge zwischen Regierungsrat und Sonderschulinstitutionen kritisch zu überprüfen. Als ebenso wichtige Reformmassnahme wird zuhanden der Regierung vorgeschlagen, dass die heute sehr aufwändigen Überprüfungs- und Zuweisungsprozesse vereinfacht werden und eine mit dem ASO koordinierte Angebotsplanung umgesetzt wird. All diese Massnahmen werden zu erheblichen

Einsparungen zu Gunsten des Kantons führen. Damit hat der Kanton, welcher die Leistungsverträge mit den Trägerschaften abschliesst, das Heft in der Hand, unnötige oder falsche Platzierungen zu verhindern etc. und damit Geld zu sparen. Nach einer Monitoring-Phase von beispielsweise vier Jahren kann überprüft werden, ob sich die finanzielle Belastung des Kantons ohne die Gemeindebeiträge tatsächlich dauerhaft erhöht. Falls ja, besteht dann die Möglichkeit, dass die Gemeinden im Rahmen der angestrebten gesamtheitlichen Aufgaben- und Finanzierungsverteilung eine entsprechende Mehrbeteiligung in einem geeigneten Gebiet übernehmen. Es ist nicht korrekt, dass, wenn die notwendigen Reformen umgesetzt und eine Kostensenkung für den Kanton erreicht werden kann, die Gemeinden nach wie vor 20 Millionen Franken an private Sonderschulinstitutionen quersubventionieren.

Der Antrag und damit die Forderung, dass die Beteiligung der Gemeinden an den Sonderschulen im Betrag von rund 20 Millionen Franken sofort gestrichen wird, erfolgt auch unter dem Druck, dass die Gemeinden in neuester Zeit mit neuen Anforderungen konfrontiert sind, welche heute und vor allem zukünftig enorme Summen beanspruchen werden. Als Beispiele seien die Entschädigungen (MiGel) genannt, welche nach einem neuen Bundesgerichtsurteil den Pflegeheimen und den Spitex-Organisationen durch die Krankenkassen und –versicherungen nicht mehr vergütet werden müssen und damit der öffentlichen Hand, sprich den Gemeinden, überbunden werden sollen. Wir sprechen hier von jährlich 10 Millionen Franken. Dann haben die Sozialhilfe-Kosten trotz strukturellen Reformen innerhalb eines Jahres um rund 10 Millionen Franken zugenommen, dies vor allem wegen den Ablastungen auf die Gemeinden durch Reformen so beispielsweise der IV. Weitere Stichworte sind, Alter, Demenz, Tagesstätten, Pflegefinanzierung und Ergänzungsleistungen. Sie alle beinhalten künftige Leistungssteigerungen zu Lasten der Gemeinden. Auch die Integration von neu einreisenden ausländischen Staatsangehörigen wurde als Aufgabe vom Kanton zu den Gemeinden transferiert. Die Anstellung, Ausbildung sowie die Infrastruktur für diese neuen Gemeinde-Mitarbeitenden belaufen sich auf mehr als eine Million Franken.

Aus diesem Grund ist der durch die Regierung nachträglich eingefügte Absatz 1^{bis} zu Art. 44^{quater} zu streichen.

Zu Antrag 2: Sollte der Kantonsrat wider Erwarten dem Antrag 1 nicht folgen, ist unter Ziff. IV der Begriff „Regierungsrat“ durch „Kantonsrat“ zu ersetzen. Es handelt sich hier um eine Kompetenz auf Gesetzes- und nicht auf Vollzugs-Stufe.